Satzung
Vereinsordnung
Beitragsübersicht

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Baseballclub Romans Ladenburg e.V.' Er hat seinen Sitz in Ladenburg. Der Verein wurde am 28.03.1985 gegründet und ist in das Vereinsregister Mannheim unter der Nummer VR 430 533 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Baseball- und Softballverband e.V. (BWBSV) und über diesen im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV). Er ist außerdem Mitglied im Badischen Sportbund Karlsruhe.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Baseballsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und die Verbreitung dieser Sportart nach Kräften zu betreiben. Die Bezeichnung Baseball schließt Softball mit ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ämter innerhalb des Vereins, auch die Ämter des Vorstands, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Ämter eine angemessene Vergütung zu beschließen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
   a) Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten Trainings- und Spielbetriebes auf nationaler und internationaler Ebene,
   b) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
   c) Veranstaltung von Festen und Ausflügen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Sportfreund werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 4 Monaten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht und Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht möglich.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine bestimmte jährliche Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
   a) die Satzung zu beachten,
   b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
   c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit persönlich für die vom Minderjährigen zu entrichtenden Beiträge haftet.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Die Austrittserklärung ist in Textform an die Geschäftsstelle oder an info@romans.de zu schicken. Sie wird zum 31.12. wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
   a) mit Zahlungen für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
   b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
   c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
   d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zahlungsbedingungen und Mahngebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
   a) Die Mitgliederversammlung
   b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr zu Beginn des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung verdienter Mitglieder.
5. Die Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Satzung und der Vereinsordnung.
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. 1.
7. Die Zustimmung zu Grundstückskäufen oder -verkäufen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Dreiviertelmehrheit nötig ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stellt sich ein Vorstandsmitglied zur Wiederwahl im gleichen Amt, so bleibt es bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang im Amt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer
   e) dem Jugendwart f) dem Sportlichen Leiter
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind entweder der erste oder zweite Vorsitzende, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zuständig für Bankangelegenheiten sind der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind zusammen zeichnungsberechtigt.
5. Der Spielbetrieb untersteht dem Vorstand.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis der Vorstand ordnungsgemäß neu gewählt sind. Die Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. der zweite Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands haben die übrigen Mitglieder des Vorstands das Recht, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 13 Jugendwart

Die Belange der Jugend werden durch den Jugendwart wahrgenommen. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist erster Ansprechpartner aller Mitglieder des Baseballclub Romans Ladenburg e.V. vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie der Erziehungsberechtigten dieser Mitglieder.

§ 14 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands wird eine Niederschrift aufgenommen, die alle Beschlüsse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Insbesondere über die regelmäßige jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
2. Für Anträge zur Satzungsänderung gilt § 9 Abs. 6 nicht. Sie müssen bis zum 1. November beim Vorstand eingegangen sein.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle mit Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
2. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Baseball- und Softballverband e.V., der es gemäß seiner Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.01.1990 beschlossen und zuletzt am 05.03.2023 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jan Gerstenberger
1. Vorsitzender

Lena Lochbühler
2. Vorsitzende

§ 1 Bekleidung

1. Die Uniform muss innerhalb einer Mannschaft einheitlich sein. Die farbliche Gestaltung sowie das Design und die Zusammensetzung der Uniform einer Mannschaft erfordern die Genehmigung des Vorstands.
2. Jegliche Veränderungen der Uniform durch Aufnäher, Rückennummern etc. bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Grundsätzlich gestattet ist die Anbringung des Nachnamens auf der Rückseite oben.

§ 2 Verwendung des Logos, Auftreten

1. Die Verwendung des Vereinslogos, des 𝔏 oder des Schriftzuges "Romans" auf Bekleidung, sonstigen Waren, im Schriftverkehr, auf Webseiten oder an allen anderen Stellen oder Gelegenheiten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstands. Verstöße werden rechtlich verfolgt.
2. Veranstaltungen, Aktionen (z. B. auch zur Gewinnung neuer Mitglieder), Teilnahme an Turnieren, Schriftwechsel oder sonstige Auftritte oder Äußerungen im Namen des Vereins sind zuvor mit dem Vorstand abzustimmen. Bei Verstößen behält sich der Vorstand die Verhängung von Strafen bzw. den Ausschluss der Verantwortlichen aus dem Verein vor.

§ 3 Projektteams

Der Vorstand stellt nach Bedarf Projektteams zusammen und ernennt je einen Teamleiter. Alle Vereinsmitglieder können in einem oder mehreren Teams mitarbeiten. Die Teamleiter nehmen an Vorstandssitzungen teil, wenn Themen aus ihrem Team besprochen werden sollen.

§ 4 Arbeitsleistung

Aktive Mitglieder, die älter als 15 Jahre sind, müssen jährlich 15 Arbeitsstunden für den Verein leisten (Mitglieder eines Freizeitteams: 8 Stunden). Diese können durch Tätigkeiten an Verkaufsständen, beim Platzbau, als Trainer, als Schiedsrichter, Fahrer oder in anderer Weise abgeleistet werden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit einer Gebühr von 15 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde belegt. Sie wird am Ende des Geschäftsjahres fällig und mit dem Mitgliedsbeitrag des darauffolgenden Jahres berechnet oder abgebucht.

§ 5 Strafen

Strafen, die aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens eines Spielers oder Trainers gegen den Verein verhängt werden, trägt der Verursacher grundsätzlich selbst. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Gültigkeit, Änderung

Die Vereinsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands.

Höhe der Beiträge

Die Beträge wurden zuletzt von der Mitgliederversammlung am 02.04.2025 geändert. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag anteilig je Monat berechnet.

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
aktive Mitglieder, unter 18 Jahre (maßgeblich ist das tatsächliche Alter am 01.01. eines Jahres)	10,- €	120,- €
aktive Mitglieder, ab 18 Jahre	20,- €	240,- €
aktive Mitglieder, ermäßigt (Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose)	15,- €	180,- €
aktive Mitglieder, Freizeit / Mixed	11,- €	132,- €
passive Mitglieder, Vorstandsmitglieder	5,- €	60,- €
Fördermitglieder	2,- €	24,- €
Familienbeitrag	22,- €	264,- €
Ehrenmitglieder, Trainer		beitragsfrei

Entrichtung der Beiträge

Per Bankeinzug: Bitte die Einzugsermächtigung unter www.romans.de herunterladen und abgeben. Beiträge werden jährlich im Februar abgebucht. Soll der Bankeinzug häufiger als jährlich erfolgen, wird für jede Buchung eine Gebühr von 1 € berechnet.

Per Überweisung: auf unser Vereinskonto. Dabei fällt je Rechnungsstellung eine Gebühr von 5 € an.

Die Zahlungsfrist beträgt 3 Wochen nach Eingang der Rechnung. Sollte diese Frist überschritten werden, fallen 5 € Gebühr je Mahnung an.

Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder, die älter als 15 Jahre sind, müssen jährlich 15 Arbeitsstunden für den Verein leisten (Mitglieder eines Freizeitteams: 8 Stunden). Diese können durch Tätigkeiten an Verkaufsständen, beim Platzbau, als Trainer, als Schiedsrichter, Fahrer oder in anderer Weise abgeleistet werden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit einer Gebühr von 15 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde belegt. Sie wird am Ende des Geschäftsjahres fällig und mit dem Mitgliedsbeitrag des darauffolgenden Jahres berechnet oder abgebucht.

Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder erklären sich bereit, über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig einen Betrag in beliebiger Höhe als Spende an den Verein zu bezahlen. Bitte füllt bei Interesse den entsprechenden Bereich des Aufnahmeantrags aus.